

17. Jahrgang

Ausgabetag: 27.02.2024

Nummer: 9

	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite/n</b>
26.	11. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013	<b>45-48</b>
27.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung	<b>49-50</b>
28.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	<b>51-52</b>
29.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	<b>53-54</b>
30.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>55</b>

---

**Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister**

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



## 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 <sup>(1), (2), (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9), (10), (11)</sup>

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 21-24 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77) und der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth- Beitragssatzung Kindertageseinrichtung – vom 26.06.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 06.02.2024 folgende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.1 bis 4 werden wie folgt geändert:

Absatz 1:

<sup>1</sup>Für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren, die zumindest mit einem Erziehungsberechtigten zusammenleben, der im Stadtgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, wird Kindertagespflege auf Antrag gewährt, um dem Anspruch auf frühkindliche Förderung zu entsprechen. <sup>2</sup>Dieser Anspruch kann auch durch einen Platz in einer Kindertageseinrichtung erfüllt werden.

Absatz 2:

Die Förderung in Kindertagespflege kann auch gewährt werden, wenn ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Absatz 3:

Es kann immer nur ein Betreuungsverhältnis je Kind zu einer Kindertagespflegeperson gefördert werden.

Absatz 4:

<sup>1</sup>Vollendet ein Kind in einem bestehenden, geförderten Betreuungsverhältnis das dritte Lebensjahr in der Zeit von November bis Juli des Folgejahres, so gilt der Anspruch auf Förderung auch nach der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes hinaus übergangsweise bis zum 31.07. desselben Jahres weiter, sofern alle

anderen Voraussetzungen ebenfalls weiter erfüllt sind. <sup>2</sup>Die Elternbeiträge richten sich weiterhin nach den Bestimmungen in § 9.

2. § 4 Abs.3, 1. Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

- vor dem 01.08.2021 hat die Kindertagespflegeperson eine pädagogische Ausbildung oder an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Tagespflegeperson in einem 160 Stunden umfassenden Grund- und Aufbaukurs nach dem Curriculum des deutschen Jugendinstituts absolviert und kann ein Zertifikat hierüber vorlegen.

3. § 4 Abs.3, 2. Spiegelstrich, Satz 1 wird wie folgt geändert:

- <sup>1</sup>ab dem 01.08.2021 müssen alle Tagespflegepersonen, die erstmalig ihre Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation mit einem Umfang von 300 Stunden auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplanes, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstituts entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Tagespflege verfügen.

4. § 4 Abs.3, 3. Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

- sie nimmt an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit einem Umfang von mindestens 10 Zeitstunden jährlich, sowie zusätzlich an mindestens zwei Praxisbegleitungen (jeweils 2 Stunden) jährlich teil.

5. § 4 Abs.3, 5. Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

- sie ist offen für Informations- und Beratungsgespräche, sowie fachliche Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und lässt Hausbesuche zu.

6. § 5 Abs.3, Sätze 4-6 werden wie folgt geändert:

<sup>4</sup>Der kindbezogene Bedarf ist vor dem Hintergrund des Kindeswohls zu prüfen.  
<sup>5</sup>Maßgeblich für den geförderten Stundenumfang ist der zum 01.08. des jeweiligen Kindergartenjahres durch die Eltern beantragte Stundenumfang für die Betreuung des Kindes. <sup>6</sup> Änderungen im laufenden Kindergartenjahr sind nur bei Vorliegen besonderer Gründe unter Prüfung des Einzelfalles möglich.

7. § 5 Abs.4, Satz 3 wird wie folgt geändert:

Erfolgt die Eingewöhnungszeit vor Vollendung des 1. Lebensjahres, so ist die Betreuungszeit auf 25 Stunden je Woche und auf einen Monat begrenzt.

8. § 8 Abs.2 wird ab Satz 15 wie folgt geändert:

<sup>15</sup> Krankheitstage der Tagespflegeperson werden nicht in Abzug gebracht, solange sie 15 Betreuungstage im Jahr nicht überschreiten. <sup>16</sup>Die Krankheitstage beinhalten Kinderkrankentage der eigenen Kinder der Tagespflegeperson bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. <sup>17</sup>Das Jugendamt ist am ersten Tag der Erkrankung bis 09:00 Uhr in elektronischer Form zu informieren.

<sup>18</sup>Bei Erkrankung der Tagespflegeperson ist ab dem zweiten Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. <sup>19</sup>Bei der Erkrankung des Kindes der Tagespflegeperson ist eine ärztliche Bescheinigung ab dem ersten Tag der Erkrankung des Kindes vorzulegen.

<sup>20</sup>Krankheitstage des **Betreuungs**kindes werden grundsätzlich nicht in Abzug gebracht.

<sup>21</sup>Für bundesweit bedeutsame aber nicht gesetzliche Feiertage wie Heiligabend und Silvester wird je ein halber und für Rosenmontag als besonderer Brauchtumstag ein Schließtag als zusätzliche Urlaubstage anerkannt.

<sup>22</sup>Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, so erfolgt die Förderung ab Betreuungsbeginn entsprechend der tatsächlich geleisteten Betreuungstage.

<sup>23</sup>Bei Ausfall der Tagespflegeperson ab 2 Betreuungstagen haben die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Vermittlung einer Ersatzbetreuung durch das Jugendamt. <sup>24</sup>Diese kann bei einer anderen Kindertagespflegeperson oder in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden. <sup>25</sup>Die Förderung der Betreuungsleistung entspricht im Vertretungsfalle der o.g. anteiligen Förderung im Laufe eines Monats.

<sup>26</sup>Zur Gewährleistung von Vertretungsplätzen in der Kindertagespflege erhalten Tagespflegepersonen eine Grundpauschale in Höhe von 3,00 € pro Stunde zur Freihaltung eines Betreuungsplatzes mit einem Umfang von wöchentlich 35 Betreuungsstunden (Bereithaltelapuschale).

<sup>27</sup>Die Zahlung einer Bereithaltelapuschale und die Regelungen der Vertretungsleistung wird vertraglich zwischen der Tagespflegeperson und dem Jugendamt im Einzelfall vereinbart.

<sup>28</sup>Bei Eintritt des Vertretungsfalles wird die Zahlung der Bereithaltelapuschale eingestellt und durch die Kindertagespflegepauschale des § 8 Abs. 2 dieser Satzung ersetzt.

<sup>29</sup>Der Umfang ergibt sich aus dem Förderanspruch, der den Eltern im Einzelfall durch das Jugendamt zuerkannt wurde.

9. § 8 Abs.5, Sätze 1-2 werden wie folgt geändert:

<sup>1</sup>Gefördert werden drei Abwesenheitstage der Kindertagespflegeperson im Kalenderjahr. <sup>2</sup>Zwei Abwesenheitstage sind für die Teilnahme an Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen, ein weiterer Abwesenheitstag als pädagogische Arbeitstage zu nutzen.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Die 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 26.02.2024



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Am Dienstag, den 05.03.2024 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4	Haushaltscontrolling
5	Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst hier: Änderung der Satzung
6	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
7	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
8	Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
9	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
10	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
11	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
12	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
13	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer

14	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
15	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 22.02.2024

Gezeichnet:

Marco Dederichs  
(Beigeordneter und Kämmerer)

## Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 06.03.2024 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Einführung und Verpflichtung von stimmberechtigten und beratenden Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Beschluss- und Antragskontrolle
4	Angebotsstruktur der Hürther Betreuungslandschaft mit den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nach KiBiz ab dem 01.08.2024
5	RheinFlanke Hier: Jahresbericht der Mobilen Jugendarbeit in Hürth 2023
6	Sachstandbericht offene Kinder und Jugendarbeit
7	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
7.1	Sachstandsbericht Babybegrüßungspaket
7.2	Sachstandbericht aus den Familienbüros Am Gustav und Mittendrin
7.3	Bericht über Schäden in Folge des Hochwassers an Gebäuden der Stadt Hürth hier: Sachstand
8	Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
9	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
9.1	Sachstand Ausbau u3

10	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
11	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 15.02.2024

Gezeichnet:

Jens Menzel (Erster Beigeordneter)

## **BEKANNTMACHUNG**

Die Sitzung Nr. 2/2024 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 07.03.2024 um 18:15 Uhr**

**im Deutschordenssaal des Bürgerhauses,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth**

stattfinden.

## **TAGESORDNUNG**

### **A. Öffentliche Sitzung**

- A.1. Begrüßung
- A.2. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
- A.3. Feststellung der Tagesordnung
- A.4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 18.01.2024, öffentlicher Teil
- A.5. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
  - A.5.1 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung  
hier: Impulsvorträge (15 Min.)  
Zukunft Nahverkehr  
Einschätzungen on Demand  
Stadtbahnlinie 19  
ÖPNV - Zeitplan, Maßnahmen, Empfehlungen
  - A.5.2 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung  
hier: RVK
  - A.5.3 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung  
hier: Linie 19
  - A.5.4 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung  
hier: Nahverkehrskonzept REK
  - A.5.5 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung  
hier: On Demand Verkehr: Kosten und Möglichkeiten

- A.6. Anträge in öffentlicher Sitzung
- A.7. Anfragen in öffentlicher Sitzung

**B. Nichtöffentliche Sitzung**

- B.1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 18.01.2024, nichtöffentlicher Teil
- B.2. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50.000 €
- B.3. 4. Quartalsbericht
- B.4. Personalangelegenheiten  
hier: Ziele Vorstand 2024
- B.5. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung  
hier: Anlage On Demand Verkehr: Kosten und Möglichkeiten
- B.6. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
- B.7. Anträge in nichtöffentlicher Sitzung
- B.8. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
- B.9. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates

Hürth, 26.02.2024



---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland.de>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
20.02.2024	21.03.2024	Trägerschaft Offene Ganztagschulen (OGS) Efferen	VgV Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 26.02.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen